Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof
der Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde Hörden
in D-37412 Hörden am Harz

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde Hörden für den Friedhof in Hörden am 27.06.2023 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

(4) Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten inklusive Gebühr für die Abräumung nach Ende der Ruhezeit:

1. Wahlgrabstätte (für Personen ab 6 Jahre):	
Für 30 Jahre - je Grabstelle - :	925,00 €
1a. Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -:	30,00 €
2. Kinder-Wahlgrabstätte (Totgeburten und Kinder bis zu 5 Jahren):	
Für 30 Jahre:	300,00 €
2a. Für jedes Jahr der Verlängerung:	10,00 €
3. Urnenwahlgrabstätte:	
Für 25 Jahre – je Nutzungsrecht zur Bestattung einer Asche - :	600,00 €
3a. Für jedes Jahr der Verlängerung – je Nutzungsrecht -:	24,00 €
4. Rasenwahlgrabstätte mit Grabmal:	
Für 30 Jahre inkl. Pflege bis zum Ablauf der Ruhefrist:	1.650,00 €
4a. Für jedes Jahr der Verlängerung:	55,00 €

5. Urnenrasenwahlgrabstätte:
   Für 25 Jahre inkl. Pflege bis zum Ablauf der Ruhefrist: 950,00 €
   5a. Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -: 38,00 €

6. Urnenrasenwahlgrabstätte mit Grabmal:
   Für 25 Jahre inkl. Pflege bis zum Ablauf der Ruhefrist: 1.600,00 €
   6a. Für jedes Jahr der Verlängerung: 64,00 €

7. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

   a) eine Gebühr gemäß Abschnitt I. Nummer 1a., 4a. und 6a. zur Anpassung an die neue Ruhezeit und

   b) eine Gebühr zur Urnenbestattung gemäß Abschnitt II. Nummer 2.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft:

1. für eine Erdbestattung: 970,00 €
2. für eine Urnenbestattung: 250,00 €

III. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals 80,00 €

2. Standsicherheitsprüfung eines stehenden Grabmals
   a) Bei Erdbestattungen für 30 Jahre 90,00 €
   b) Bei Urnenbestattungen für 25 Jahre 75,00 €

3. Prüfung der Standsicherheit bei Verlängerung von Nutzungsrechten an stehenden Grabmalen – je Jahr - 3,00 €

4. Verwaltungsgebühr anlässlich Anträgen auf Umbettung
   Einer Erd- / Urnenbestattung 55,00 €

IV. Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten an belegten Grabstätten

Pflege von Grabstätten anlässlich einer vorzeitigen Rückgabe des Nutzungsrechts für jedes noch nicht abgelaufene Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist:

1. je Grabstelle und Jahr 50,00 €

V. Umwandlung von Grabstätten in pflegearme Rasengrabstätten

Umwandlung einer Grabstätte in eine pflegearme Rasengrabstätte für jedes noch nicht abgelaufene Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist:

1. je Grabstelle und Jahr 50,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, jedoch frühestens am 01.08.2023 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 05.05.2015 außer Kraft.

Hörden, den 12.07.2023

Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde Hörden
- Der Kirchenvorstand -

L.S.

gez. R. Reinhardt
Vorsitzender:

gez. D. Wehmeyer
Kirchenvorsteher:

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Northeim, den 17.07.2023 genehmigt unter lfd. Nr. 2248/2023

Ev.-luth. Kirchenkreis Harzer Land
-Der Kirchenkreisvorstand-

L.S.

gez. Himstedt
(Himstedt)